

1377/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 18.12.2000  
BM für Verkehr, Innovation und Technologie

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1348/J - NR/2000, betreffend Gebarung der ASFINAG im Zusammenhang mit der Vergabe der Bauarbeiten für die 2. Röhre des Plabutschunnels, die die Abgeordneten Kogler und Freundinnen am 13. Oktober 2000 an meinen Amtsvorgänger gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

**Zum Motiventeil:**

Auf Grund vertraglicher Regelungen zwischen der ASFINAG und dem Land Steiermark hat letzteres sowohl die Vergabe als auch die gesamte Abwicklung des Baues des der Anfrage zu Grunde liegenden Bauvorhabens im Auftrag der ASFINAG, jedoch ohne deren direkte Beteiligung, vorgenommen.

Durch die europaweite Ausschreibung mit der Teilnahme von ausländischen Bietern konnte davon ausgegangen werden, dass Preisabsprachen äußerst unwahrscheinlich sind. Da auch der durchschnittliche Laufmeterpreis der Tunnelröhre mit ATS 118.640,-- äußerst günstig ist, können hier Absprachen praktisch ausgeschlossen werden. Hätte es Preisabsprachen gegeben, so hätte die Firma Walter Bau AG sicher nicht sowohl bei der Bundesvergabekontrollkommission als auch beim Bundesvergabeamt Einspruch gegen die Vergabe erhoben.

Der Vorwurf, dass ein Consultingbüro für mehrere Bieter gleichzeitig die Kalkulation durchgeführt hätte, ist nach einer der ASFINAG schriftlich vorliegenden Erklärung dieses Consultingbüros nicht richtig. In der Erklärung wird bestätigt, dass das Consultingbüro für keinen der Bieter eine Angebotskalkulation für die 2. Röhre des Plabutschunnels durchgeführt hat.

Desweiteren wird festgehalten dass eine vertiefte Angebotsprüfung laut Bundesvergabegesetz vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung durchgeführt wurde und keine Spekulationspreise, die das Ausscheiden eines Angebotes gerechtfertigt hätten vortagen.

**Zu Frage 1:**

Wie eingangs ausgeführt, wurde die Vergabe der Bauarbeiten durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung für die ASFINAG durchgeführt.

Die der vergebenden Stelle, d.h. dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, vom Rechnungshof gemachten Vorhalte, dass einzelne Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, welche im vorliegenden Fall einzuhalten gewesen wären, nicht beachtet wurden, sind zutreffend.

Die ASFINAG hat jedoch sofort nach Bekanntwerden dieser Tatsache alle erforderlichen Schritte, die zur Beseitigung dieser Mängel noch möglich waren, eingeleitet.

**Zu Frage 2:**

Seitens der ASFINAG wurden die Verantwortlichen, welche die Ausschreibung für die ASFINAG durchzuführen hatten, mit den Vorwürfen des Rechnungshofes konfrontiert und dahingehend instruiert, dass in Zukunft die im Vergabeverfahren vom Rechnungshof aufgezeigten Beanstandungen sich bei weiteren Vergabeverfahren nicht wiederholen.

**Zu Frage 3:**

Siehe Beantwortungen der Fragen 1 und 2.

**Zu Frage 4:**

Jener angesprochene Mangel, der von einem Planer dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung mitgeteilt wurde, ist der ASFINAG erst seit dem Vorliegen des Entwurfes des Rechnungshofberichtes bekannt. Daraufhin wurde von der ASFINAG, wie in der Beantwortung zu Frage 2 dargestellt, reagiert.

**Zu Frage 5:**

Alle von der begleitenden Kontrolle im Zuge der Ausschreibungsprüfung dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bzw. der ASFINAG aufgezeigten Mängel, wurden nachweislich sofort behoben bzw. wurden entsprechende Schritte und Maßnahmen gesetzt.

Dem Vorhalt, dass diese Hinweise nicht beachtet worden seien, ist daher nach dem Kenntnisstand der ASFINAG nicht zutreffend.

**Zu Frage 6:**

Wie schon oben aufgezeigt, lagen keine „Spekulationspreise“ vor, die ein Ausscheiden eines Angebotes gerechtfertigt hätten.

Auch wurde vom Rechnungshof im Zuge einer Diskussion beim Geomechanik - Kolloquium Anfang Oktober 2000 bestätigt, dass ein Ausscheiden von Bietern wegen spekulativer Preise äußerst schwierig ist. Die Bieter haben gemäß den Erfahrungen der letzten Jahre nach Ausscheidung ihrer Angebote aus den zuvor genannten Gründen nach dem Bundesvergabegesetz bei der Bundesvergabekontrollkommission bzw. beim Bundesvergabebeamten Einspruch erhoben und teilweise auch Recht bekommen.

Hingewiesen werden muss in diesem Zusammenhang, dass der Ausscheidungs - tatbestand der spekulativen Preisgestaltung ausdrücklich erst in das Bundes - vergabegesetz 2000 (§ 96 Abs. 1 Z 4) aufgenommen werden soll.

**Zu Frage 7:**

Sollte aus den vom Rechnungshof aufgezeigten Mängeln in der Ausschreibung der ASFINAG ein Schaden entstehen, so werden Regressansprüche gegen die für diesen Schaden Verantwortlichen geltend zu machen sein.

**Zu Frage 8:**

Seitens meines Ressorts wurde die Finanzprokuratorur beauftragt, entsprechende gerichtliche Maßnahmen zu ergreifen.